



Zürich, 23. Januar 2018

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Verordnung über die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Neuerlass)

1. Ausgangslage

Mit gleichlautenden Beschlüssen vom 26. und 27. November 2003 haben der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat die Dolmetscherverordnung (LS 211.17) erlassen, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Mit dem Erlass der Dolmetscherverordnung wurde das Ziel verfolgt, die Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden bei der Erteilung von Aufträgen für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen abzubauen und, wo nötig und sinnvoll, zu vereinheitlichen. So wurden unter anderem einheitliche Entschädigungsansätze für Gerichte und Verwaltungsbehörden festgelegt und eine rechtliche Grundlage für die «Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesen» geschaffen, die das Dolmetscherverzeichnis führt und mit der Planung und Durchführung von qualitätssichernden Massnahmen betraut ist.

2. Vergangene Änderungen der Dolmetscherverordnung

Seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2004 wurde die Dolmetscherverordnung zweimal revidiert. Mit Änderung vom 11. November 2009 (RRB Nr. 1784/2009) wurde die Stundenentschädigung für Dolmetschleistungen von Fr. 70 bzw. Fr. 90 teuerungsbedingt auf Fr. 75 bzw. Fr. 95 pro Stunde erhöht. Die gleiche Erhöhung erfuhren die nach Anzahl A4-Seiten festgelegten Ansätze für schriftliche Übersetzungen. Die neuen Tarife sind auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Im Gegensatz zur ersten Teilrevision beschränkte sich die zweite Änderung der Dolmetscherverordnung vom 3. bzw. 11. November 2010 (ABI 2010, 2512 ff.) auf rein formale Aspekte (wie namentlich die Anpassung des Ingresses und diverser Verweisungen), die aufgrund der Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (vgl. KR-Nr. 4611/2009) notwendig wurden. Sie sind auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

3. Aktueller Reformbedarf

Die mit der Dolmetscherverordnung im Jahr 2003 eingeführten Regeln und die nachträglich daran vorgenommenen Änderungen haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings haben unterschiedliche Entwicklungen in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht zu Reformbedarf ge-

führt: Zum einen macht sich die zunehmende Internationalisierung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Zürich auch im juristischen Alltag der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden immer stärker bemerkbar. Die Nachfrage nach Sprachdienstleistungen ist in den verschiedensten Rechtsgebieten gestiegen (nicht nur im traditionell international ausgerichteten Migrations- und Ausländerrecht, sondern namentlich auch im Familienrecht, dem Wirtschaftsrecht und dem Strafrecht). Zudem werden vermehrt sehr unterschiedliche Sprachdienstleistungen nachgefragt (verschiedenste Sprachen und teilweise auch verschiedene regionale Dialekte, klassisches Gerichts- und Behördendolmetschen, schriftliche Übersetzungen mit und ohne Formatierung von Dokumenten, Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung sowie Gebärdendolmetschen). Diese Entwicklungen deuten bereits an, dass die Qualitätssicherung im Gerichts- und Behördendolmetscherwesen einer zunehmenden Heterogenität gerecht werden muss. Zum anderen hat auch die Komplexität der Gerichts- und Verwaltungsverfahren in den letzten Jahren weiter zugenommen. Dies hat die Anforderungen an die Gewährleistung eines fairen Verfahrens (Art. 29 Abs. 1 BV; für Strafverfahren vgl. auch Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK) und insbesondere an die Gewährleistung des verfassungsmässigen Gehörsanspruchs (Art. 29 Abs. 2 BV) bei fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten zusätzlich erhöht. Das Bundesgericht qualifiziert die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden als «hoheitliche staatliche Tätigkeit» und verlangt eine «neutrale und hochwertige Übersetzung» (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_187/2013 vom 31. Januar 2014, E. 3.6.3 sowie E. 3.2.3). Auch aus diesem Grund muss die Qualitätssicherung im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetscherwesens steigenden Anforderungen und Erwartungen an die Leistungserbringung gerecht werden.

Unter dem Eindruck dieser Entwicklungen haben der ehemalige Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern und der damalige Obergerichtspräsident mit Beschluss vom 2. bzw. 5. März 2015 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der stellvertretenden Generalsekretärin der Direktion der Justiz und des Innern eingesetzt und sie mit der Eingrenzung des Reformbedarfs und der Ausarbeitung der erforderlichen Verordnungsänderungen betraut.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass es zum einen unterschiedlicher Akkreditierungsverfahren bedarf, die erlauben, bei allen Kategorien der (im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden) erbrachten Sprachdienstleistungen die erforderliche Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Zum anderen braucht es zur Sicherstellung der notwendigen Qualität der Leistungserbringung eine neue Entschädigungsregelung. Diese hat nicht nur den gestiegenen Anforderungen an die Leistungserbringung (die je nach nachgefragter Sprachdienstleistung unterschiedlich sind), den höheren Lebenshaltungskosten und dem Marktumfeld auf dem Platz Zürich Rechnung zu tragen. Vielmehr soll die revidierte Entschädigungsregelung auch Anreize zur Qualitätssteigerung schaffen, indem sie beispielsweise höhere Tarife für akkreditierte Personen vorsieht (deren Eignung in einem Akkreditierungsverfahren überprüft wurde) als für nicht akkreditierte Personen (deren Eignung vor der Auftragsvergabe nicht professionell abgeklärt werden konnte). Hauptzielsetzung der vorliegenden Reform ist es deshalb, mit der Einführung von unterschiedlichen, auf die verschiedenen Kategorien von Sprachdienstleistungen abgestimmten Akkreditierungsverfahren und einer angemessenen, qualitätsorientierten Tarifgestaltung der in den letzten Jahren erfolgten Professionalisierung und Spezialisierung des Gerichts- und Behördendolmetscherwesens Rechnung zu tragen, welches vermehrt eine Haupterwerbstätigkeit darstellt und auch für Hochschulabgängerinnen und Hochschulabgänger attraktiv sein soll. Darüber hinaus ist im Rahmen dieser Revision auch die seit Inkrafttreten der Dolmetscherverordnung ergangene Rechtsprechung nachzuvollziehen. Sodann sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Kanton Zürich an der im Entstehen begriffenen interkantonalen Zusammenarbeit stärker teilhaben kann. Als Pionierkanton im Bereich des Dolmetscher- und Übersetzerwesens kann der Kanton Zürich seine mit der Dolmetscherverordnung gemachten Erfahrungen in die interkantonale Zusammenarbeit einbringen und insbesondere bei Ange-

boten zur Aus- und Weiterbildung eine führende Rolle einnehmen, um damit das erreichte Niveau auch in Zukunft sicherzustellen.

4. Formelle Totalrevision

Gemäss den kantonalen Richtlinien der Rechtsetzung vom 21. Dezember 2005 ist eine formelle Totalrevision eines Erlasses namentlich dann angezeigt, wenn mehr als die Hälfte aller Paragraphen geändert werden, wenn im ganzen Dokument formale Anpassungen (z.B. an der Terminologie) notwendig sind und wenn sich die geänderten Bestimmungen schlecht in den Aufbau des geltenden Erlasses einfügen, so dass eine Neugliederung erforderlich erscheint. In Anwendung dieser Kriterien stellt die vorgeschlagene Reform der Dolmetscherverordnung eine formelle Totalrevision dar. In materieller Hinsicht ist demgegenüber eher von einer Teilrevision auszugehen, weil sich Gegenstand und Geltungsbereich der totalrevidierten Dolmetscherverordnung nicht grundlegend ändern. Mit Blick auf die Struktur lehnt sich die totalrevidierte Dolmetscherverordnung an die Systematik der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 (PPGV, LS 321.4) an, die ähnlich wie die Dolmetscherverordnung (im Bereich des Dolmetscherwesens) eine Qualitätssicherung (im Bereich der Begutachtung) bezweckt und die sich mit Blick auf den Aufbau und Inhalt ursprünglich ebenfalls von der heute geltenden Dolmetscherverordnung inspirieren liess (vgl. ABI 2010, 1888, 1891, 1903).

5. Anhörung der Verbände

Im Rahmen des Revisionsverfahrens wurden der Verband der Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (juslingua.ch) und der Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (VZDGÜ) als Vertreter der Auftragnehmerseite angehört. Aus Sicht der Verbände sind die heutigen Tarife für das von ihren Mitgliedern verlangte Mass an Professionalität zu tief. Der VZDGÜ ist der Auffassung, dass sich die Entschädigung im Kanton Zürich angesichts der hohen Anforderungen, dem grossen Vorbereitungsaufwand und der verantwortungsvollen Tätigkeit der übersetzenden Personen an den Tarifen des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verbands (ASTTI), des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Bundesanwaltschaft (BA) orientieren sollte. Zudem verlangen die Verbände die Abgeltung von Spesen, von Wartezeiten sowie von kurzfristig abgesagten Einsätzen. Schliesslich sollten nach Ansicht der Verbände der Nachtzuschlag erhöht, die Tarife indexiert und die Angemessenheit der Tarife regelmässig überprüft werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

Titel und Ingress

Um der zunehmenden Spezialisierung des Gerichts- und Behördendolmetscher- und -übersetzungswesens auch in sprachlicher Hinsicht Rechnung zu tragen, soll die Dolmetscherverordnung einen umfassenderen Haupttitel erhalten, der den Geltungsbereich der Verordnung präziser umschreibt und insbesondere deutlich macht, dass Dolmetschen (im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden) nicht die einzige Sprachdienstleistung darstellt, auf welche die Verordnung Anwendung findet. Im Sinne eines Traditionsanschlusses soll der bisherige Titel der Verordnung («Dolmetscherverordnung») als Kurztitel aber beibehalten werden. Zudem soll die Verordnung zum Zweck der einfacheren Handhabbarkeit eine Abkürzung erhalten. Nach den Richtlinien der Rechtsetzung vom 21. Dezember 2005 darf die Abkürzung eines Erlasses aus höchstens fünf Buchstaben bestehen, weshalb der Dolmetscherverordnung neu die Abkürzung DolmV beigefügt wird.

§ 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) ermächtigt den Plenarausschuss der Gerichte sowie den Regierungsrat ausdrücklich, über das Dolmetscherwesen eine Verordnung zu erlassen. Im Ingress werden deshalb § 199 GOG sowie § 13 des Verwaltungsrechtspflegege-

setzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) durch die spezifischere kompetenzbegründende Bestimmung des § 73 Abs. 2 GOG ersetzt.

A. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich, Gegenstand und Zweck

Es wird am bisherigen Geltungsbereich der Verordnung festgehalten, wonach die Dolmetscherverordnung auf Sprachdienstleistungen Anwendung findet, die im Auftrag von kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden erbracht werden (*Abs. 1*).

In *Abs. 2* wird die – in der geltenden Verordnung nur am Rande erwähnte (vgl. § 18 Abs. 3 sowie Ziff. 1 lit. g und Ziff. 2 lit. e des Anhangs) – «Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung» als eigenständige Sprachdienstleistung eingeführt, die zu den bestehenden Kategorien «Dolmetschen» und «Übersetzen» hinzutritt. Die unterschiedliche Behandlung bei der Akkreditierung und der Tarifregelung sowie die Tatsache, dass die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung im langjährigen Durchschnitt rund einen Drittel der ausbezahlten Gesamtentschädigung für Sprachdienstleistungen ausmacht, rechtfertigt ihre selbständige Erwähnung in der Verordnung.

Im Vergleich zum geltenden Recht wird § 1 *E-DolmV* um eine Zweckbestimmung (*Abs. 3*) erweitert, in deren Lichte die übrigen Bestimmungen der Verordnung auszulegen sind. Die Dolmetscherverordnung dient vor allem der Qualitätssicherung bei der Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

B. Organisation des Dolmetscher-, Übersetzungs- und Sprachmittlungswesens (Dolmetscherwesen)

Der in der bestehenden Verordnung (inhaltlich) zu eng gefasste Gliederungstitel («Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesen») wird durch einen erweiterten Gliederungstitel ersetzt. Der neue Gliederungstitel trägt dem Umstand Rechnung, dass der Abschnitt nicht nur Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgruppe als strategischem Leit- und Entscheidorgan enthält, sondern sich auch mit der Organisation und den Aufgaben der Zentralstelle als operativer Stabsstelle im Dolmetscher-, Übersetzungs- und Sprachmittlungswesen befasst. Sodann hebt der Gliederungstitel hervor, dass Dolmetschen nicht die einzige Sprachdienstleistung darstellt, auf welche die Verordnung Anwendung findet.

§ 2. Fachgruppe a. Bestand und Zusammensetzung

Der neu gefasste *Abs. 1* verdeutlicht zum einen die Stellung der Fachgruppe als strategischem Leit- und Entscheidorgan im Dolmetscherwesen (in Abgrenzung zur Zentralstelle als operativer Stabsstelle). Zum anderen sieht *Abs. 1* eine Änderung in der Zusammensetzung der Fachgruppe vor: Neu sind die Bezirksgerichte mit zwei Personen in der Fachgruppe vertreten (*lit. b*). Die verstärkte Vertretung der Bezirksgerichte in der Fachgruppe trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur die Hauptlast der Zivil- und Strafrechtspflege, sondern auch der grösste Anteil der von kantonalen Gerichtsbehörden in Anspruch genommenen Sprachdienstleistungen bei den Bezirksgerichten anfällt. Neu ist auch, dass die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion verpflichtet werden, je zwei Vertretungen in die Fachgruppe zu entsenden. Die Möglichkeit, je nur eine Person zu delegieren (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b Satz 2 *DolmV*), entfällt (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c und d *E-DolmV*). Damit soll sichergestellt werden, dass die Direktionen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Inanspruchnahme von Sprachdienstleistungen angemessen vertreten sind und der Bedeutung der Aufgabe genügend Rechnung getragen wird. Weiterhin wird auf eine Einsitznahme der Verbände in der Fachgruppe verzichtet. Wie bisher werden die Anliegen der Verbände aber im Rahmen von periodischen Anhörungen in Erfahrung gebracht (vgl. weiter oben «5. Anhörung der Verbände»).

Weiterhin kommt der Vertretung des Obergerichts der Vorsitz in der Fachgruppe zu (*Abs. 1 lit. a*). Darüber hinaus konstituiert sich die Fachgruppe selbst (*Abs. 2*).

Abs. 3 bildet die heutige Praxis ab, wonach die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur mit einer ständigen Vertretung mit beratender Stimme an den Fachgruppensitzungen teilnehmen. Die vorgeschlagene offene Formulierung ermöglicht zudem, den Kreis der ständigen Vertretungen mit beratender Stimme bei künftigem Bedarf angemessen zu erweitern.

§ 3. b. Aufgaben und Aufgabenübertragung

Der Aufgabenkatalog der Fachgruppe (*Abs. 1*) wird in sprachlicher Hinsicht und von ihrem Aufbau her neu gefasst und durch die Aufgabe erweitert, die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund zu fördern (*lit. d*; vgl. Ausführungen in «3. Aktueller Reformbedarf»).

§ 3 *Abs. 1 lit. a E-DolmV* bildet in sprachlicher Hinsicht ab, dass mit der totalrevidierten Dolmetscherverordnung das bisherige Verfahren zur Aufnahme, Sperrung oder Löschung aus dem Dolmetscherverzeichnis qualitativ weiterentwickelt und durch ein professionelles Akkreditierungsverfahren abgelöst wird. Neu wird zwischen drei Arten der Akkreditierung – für Dolmetschen, Übersetzen und Sprachmittlung (vgl. § 8 in Verbindung mit § 1 *Abs. 2 E-DolmV*) – unterschieden. Die bisherige «Aufnahme, Sperrung oder Löschung aus dem Verzeichnis» heisst deshalb neu «Akkreditierung, vorsorglicher oder definitiver Entzug der Akkreditierung» (vgl. § 3 *Abs. 2*, § 7 ff., § 16 f. *E-DolmV*). Das bisherige «Dolmetscherverzeichnis» wird neu zum «Verzeichnis der akkreditierten Personen» (vgl. z.B. § 3 *Abs. 1 lit. b*, § 5 *Abs. 2 lit. a*, § 11 *E-DolmV*).

§ 3 *Abs. 1 lit. e E-DolmV* beinhaltet mit der Pflicht zum Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements eine Aufgabe, der in der geltenden Dolmetscherverordnung eine ganze Bestimmung gewidmet war (vgl. § 5).

In *Abs. 2* wird die bereits im geltenden Recht vorgesehene Befugnis der Fachgruppe, einem Ausschuss aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen (vgl. § 4 *Abs. 2*), um die Möglichkeit erweitert, auch einzelnen Mitgliedern abschliessende Kompetenzen delegieren zu dürfen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass wichtige Aufgaben, wie etwa der Entscheid über den definitiven Entzug einer Akkreditierung, sofern er nicht auf Antrag der betroffenen Person erfolgt, oder Beschlüsse über grundlegende Belange des Dolmetschewesens, der Fachgruppe als (fachlich und organisatorisch) breit abgestütztem Kollegialorgan vorbehalten bleiben.

§ 4. c. Beschlussfassung

Die Regelung zur Beschlussfassung wird sprachlich neu gefasst und den Formulierungen der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren angeglichen (vgl. § 5 *Abs. 1* und 2 *PPGV*).

§ 5. Zentralstelle a. Bestand und Aufgaben

Abs. 1 verdeutlicht die Stellung der Zentralstelle als operative Stabsstelle der Fachgruppe, während *Abs. 2* die wichtigsten Aufgaben der Zentralstelle aufzählt. Während die Verantwortung für die Führung des Verzeichnisses der akkreditierten Personen weiterhin bei der Fachgruppe liegt (vgl. § 3 *Abs. 1 lit. b E-DolmV*), obliegt die Bewirtschaftung des Verzeichnisses der Zentralstelle (*Abs. 2 lit. a*). Die Zentralstelle hat dabei die Aufgabe, die Akkreditierungsentscheide der Fachgruppe zu vollziehen und das Verzeichnis aktuell zu halten. Als operative Stabsstelle der Fachgruppe ist die Zentralstelle sodann erste Anlaufstelle für Anfragen von verschiedenen Anspruchsgruppen, wie namentlich der dolmetschenden, übersetzenden oder sprachmittelnden Personen, der Gerichts- und Verwaltungsbehörden oder der Medien (*Abs. 2 lit. b*). Zudem ist sie mit der Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Personen, die Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erbringen, betraut (*Abs. 2 lit. c*).

Abs. 3 zählt Aufgaben auf, welche die Zentralstelle im Gegensatz zu den Aufgaben nach *Abs. 2* zwar wahrnehmen darf, aber nicht zwingend wahrnehmen muss. Dabei beinhaltet § 5

Abs. 3 lit. a E-DolmV eine wesentliche Änderung zum geltenden Recht. Neu ist es der Zentralstelle erlaubt, Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge im Einzelfall zu vermitteln oder die technischen Möglichkeiten zur Auftragsvermittlung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten insbesondere in Zusammenhang mit dem Aufkommen elektronischer Vermittlungsplattformen soll die Zentralstelle neu in diesem Bereich tätig werden können. Die Kann-Formulierung ermöglicht der Zentralstelle, bei künftigem verwaltungsorganisatorischem Bedarf Aufgaben in diesem Bereich zu übernehmen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Nach § 5 Abs. 3 lit. c *E-DolmV* wird der Zentralstelle zudem die Befugnis eingeräumt, gegen eine angemessene Entschädigung den Zugang zu Angeboten der Aus- und Weiterbildung auch Personen zu ermöglichen, die nicht im Auftrag von kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden tätig sind. Diese Bestimmung soll die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund vereinfachen (vgl. § 3 Abs. 1 lit. d *E-DolmV* sowie Ausführungen in «3. Aktueller Reformbedarf»), indem sie der Zentralstelle erlaubt, gegen eine angemessene Entschädigung auch Personen Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu gewähren, die im Auftrag anderer Kantone oder des Bundes Sprachdienstleistungen erbringen und die von ihrem jeweiligen Gemeinwesen in die vom Kanton Zürich organisierten Aus- und Weiterbildungskurse entsendet werden. Eine allfällige institutionelle Zusammenarbeit in diesem Bereich setzt wie bisher eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinwesen voraus.

§ 6. b. Leitung

§ 6 *E-DolmV* stellt klar, dass die Personalunion zwischen der Leitung der Zentralstelle und dem Vorsitz der Fachgruppe zulässig ist und das Obergericht auch weiterhin über die Möglichkeit verfügt, die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle als seine Vertretung in die Fachgruppe zu entsenden. Eine Funktionenkumulation ist nach der vorgeschlagenen Regelung nicht zwingend, hat sich in der Vergangenheit aber bewährt.

C. Akkreditierungsverfahren und Verzeichnis der akkreditierten Personen

Bereits bei Erlass der Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 betonte der Regierungsrat in seiner Weisung, dass die Pflichten in Zusammenhang mit der Führung des Dolmetscherverzeichnisses der Fachgruppe sinngemäss den «Charakter einer Akkreditierungsstelle» verleihen würden (vgl. RRB Nr. 1741/2003, S. 3, Erläuterungen zu § 2). Seit dem Inkrafttreten der geltenden Dolmetscherverordnung wurde die Qualitätssicherung im Bereich der Sprachdienstleistungen laufend erweitert und verbessert. So wurden zwischenzeitlich Zulassungskurse mit Prüfung eingeführt, deren Besuch bzw. Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis bilden. Mit der aktuellen Totalrevision der Dolmetscherverordnung soll diese Weiterentwicklung des Verfahrens zur Qualitätssicherung sprachlich nachvollzogen und in den rechtlichen Bestimmungen abgebildet werden. So sollen sich dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen für die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen in sprachlicher Hinsicht neu nicht mehr nur «in eine Liste eintragen», sondern «akkreditieren» lassen können. Die Akkreditierung bezweckt die Sicherung der Qualität bei der Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Durch die Akkreditierung treten dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen, die die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen (Akkreditierungsvoraussetzungen) erfüllen, in ein Rechtsverhältnis besonderer Arbeitsmöglichkeiten und besonderen Vertrauens (in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren für Journalistinnen und Journalisten vgl. ROLF H. WEBER, C. Presse- und Filmverwaltungsrecht, in: Weber (Hrsg.), SBVR V/1, 2. Aufl., Basel 2003, N. 60 ff.). Die Akkreditierung verschafft den dolmetschenden, übersetzenden und sprachmittelnden Personen einen privilegierten Zugang zu Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträgen von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Gleichzeitig erlaubt sie der Fachgruppe, durch die Prüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen im Rahmen des erstmaligen Akkreditierungsverfahrens (vgl. § 9 *E-DolmV*), durch die Festlegung von Bedingungen und Auf-

lagen (§ 7 Abs. 2 E-DolmV), durch die periodische Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung nach erfolgter Akkreditierung (§ 14 E-DolmV) sowie – als ultima ratio – durch den Entzug der Akkreditierung bei groben Pflichtverletzungen oder Wegfall der Akkreditierungsvoraussetzungen (vgl. § 17 E-DolmV) eine gewisse Kontrolle der Auftragserfüllung.

§ 7. Akkreditierung a. Allgemeines

Abs. 1 statuiert den bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung verankerten Grundsatz (vgl. § 9 Abs. 2), dass auch bei fachlicher und persönlicher Eignung kein Anspruch auf Akkreditierung besteht, sofern die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden für die angebotene Sprachdienstleistung keinen Bedarf aufweisen.

Abs. 2 stellt klar, dass die Akkreditierung zur Qualitätssicherung an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden kann. Solche Nebenbestimmungen zur Akkreditierung sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Akkreditierung verweigert werden könnte, sofern sie ohne Auflagen oder Bedingungen erteilt werden müsste. Auf diese Weise dient die Verbindung der Akkreditierung mit einer Nebenbestimmung dem Verhältnismässigkeitsprinzip: Statt die Akkreditierung zu verweigern, wird eine mildere Massnahme angeordnet (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N. 907). Als mögliche Nebenbestimmung kommt etwa die Beschränkung des Einsatzes auf bestimmte Behörden in Frage («vorerst nur bei Verwaltungs- und Untersuchungsbehörden»).

Abs. 3 bildet (gemeinsam mit §§ 11 ff. E-DolmV) die rechtliche Grundlage für das Verzeichnis der akkreditierten Personen, dessen Inhalt und Wirkung in den §§ 11 ff. E-DolmV im Detail geregelt werden.

§ 8. b. Arten

Die Bestimmung legt fest, dass die Akkreditierung für jede Arbeitssprache und für jede Kategorie von Sprachdienstleistungen nach § 1 Abs. 2 E-DolmV (d.h. Dolmetschen, Übersetzen oder Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung) gesondert erfolgt, was auf die jeweilige Sprachdienstleistung zugeschnittene Akkreditierungsverfahren voraussetzt. Die unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren können aufeinander aufbauen.

§ 9. c. Voraussetzungen

Abs. 1 legt die fachlichen Akkreditierungsvoraussetzungen fest, die im Vergleich zur geltenden Verordnung erweitert und sprachlich stellenweise neu formuliert werden.

In *lit. a* wird der bisherige Begriff der «hochdeutschen Sprache» (vgl. § 10 Abs. 1 lit. a) durch den treffenderen Begriff der «Amtssprache» ersetzt. Inhaltlich bleibt die Voraussetzung unverändert. Eine detaillierte Regelung zum Sprachenniveau erfolgt wie heute in den Richtlinien (zu den Richtlinien vgl. § 3 Abs. 1 lit. f E-DolmV). In *lit. b* wird der bisherige Begriff der «Fremdsprache» (vgl. § 10 Abs. 1 lit. b) durch den Begriff der «Arbeitssprache» ersetzt. Aus der Perspektive der auftraggebenden Gerichts- oder Verwaltungsbehörde liegt zwar eine in die Amtssprache zu übersetzende Fremdsprache vor. Aus Sicht von dolmetschenden, übersetzenden und sprachmittelnden Personen handelt es sich demgegenüber weniger um eine Fremdsprache, als vielmehr um eine Arbeitssprache, bisweilen auch um ihre Muttersprache. Zudem werden neu ein fundierter juristischer Grundwortschatz sowie eine umfassende Allgemeinbildung als Akkreditierungsvoraussetzungen eingeführt (*lit. b*). In *lit. c* wird in allgemeiner Hinsicht die Fähigkeit zur fachgerechten Erbringung von Sprachdienstleistungen verlangt, die alle Kategorien von Sprachdienstleistungen, namentlich auch die Sprachmittlung einschliesst und an die Stelle der bisher verlangten Fähigkeit zum korrekten, vollständigen und raschen Dolmetschen und Übersetzen tritt (vgl. § 10 Abs. 1 lit. c). In *lit. d* wird mit dem professionellen Rollenverständnis eine Voraussetzung festgelegt, die von den akkreditierten Personen verlangt, dass sie sich unter anderem gegenüber den Verfahrensparteien neutral verhalten, die nötige Distanz wahren und sich persönlich ausreichend abgrenzen. In *lit. e*

wird neu ausdrücklich festgelegt, dass die Akkreditierung vom Besuch einer von der Fachgruppe bezeichneten Aus- oder Weiterbildung und vom Bestehen einer Prüfung abhängig ist. Diese Voraussetzung entspricht bewährter Praxis.

Abs. 2 legt die persönlichen Akkreditierungsvoraussetzungen fest, die im Vergleich zur geltenden Verordnung erweitert und sprachlich teilweise neu formuliert werden.

Lit. a und *b* sind bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung enthalten und haben sich bewährt (vgl. § 10 Abs. 2 lit. a und b). Für das bisher in § 10 Abs. 2 lit. c enthaltene Kriterium der Staatsangehörigkeit musste nach einer neuen Formulierung gesucht werden, nachdem das Bundesgericht in BGE 140 II 112 E. 3.5 festgestellt hatte, dass diese Voraussetzung das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; FZA, SR 0.142.112.681) verletzt. *Lit. d* (Gewährleistung einer unabhängigen Auftragserfüllung und eines korrekten Verhaltens) entspricht § 10 Abs. 2 lit. d, wobei künftig auf die (nur schwer überprüfbare) Einschränkung «gestützt auf die bisherige Tätigkeit» verzichtet werden soll. *Lit. e*, die als persönliche Voraussetzung für die Akkreditierung neu die Gewährleistung einer angemessenen Erreichbarkeit und Verfügbarkeit verlangt, soll sicherstellen, dass akkreditierte Personen über die (namentlich für kurzfristige Einsätze bei Zwangsmassnahmengericht, Staatsanwaltschaft und Polizei) unerlässliche grundsätzliche Einsatzbereitschaft sowie Mobilität und Flexibilität verfügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht das Kriterium der Verfügbarkeit für bestimmte (kurzfristige) Einsätze (namentlich um haftrichterliche Überprüfungen oder Einvernahmen von Angeschuldigten zu ermöglichen und damit Grundrechte von Dritten, wie effektive Verteidigungsrechte von Angeklagten, zu gewährleisten [vgl. Art. 29 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK]) – dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht entgegen, soweit es seinerseits nicht diskriminierend angewandt wird und verhältnismässig ist (vgl. BGE 140 II 112 E. 3.6.3).

§ 10. d. Verfahren

Abs. 1 lehnt sich in sprachlicher Hinsicht an die Formulierung von § 14 Abs. 1 PPGV an.

Abs. 2 wurde sprachlich neu gefasst und erweitert den bisherigen § 9 Abs. 3 um die Möglichkeit des Sachverständigenbeizugs (*lit. b*) und die Einladung zu Gesprächen (*lit. c*).

Während die geltende Dolmetscherverordnung für das Aufnahmeverfahren pauschal eine Gebühr von Fr. 100 vorsieht (vgl. § 9 Abs. 4), statuiert *Abs. 3* neu Kriterien zur Gebührenerhebung (Zeitaufwand, Anzahl Amtshandlungen) und definiert einen Gebührenrahmen zwischen Fr. 100 und Fr. 900. Nebst dem im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens anfallenden Verwaltungsaufwand können innerhalb des Gebührenrahmens auch die Kurs- und Prüfgebühren für die Aus- oder Weiterbildung nach § 9 Abs. 1 lit. e E-DolmV (und allfällige zusätzliche Gebühren für die Wiederholung von Prüfungen) in Rechnung gestellt werden. Für jede Art der Akkreditierung wird die Gebühr je gesondert erhoben.

§ 11 Verzeichnis der akkreditierten Personen a. Inhalt

§ 11 E-DolmV entspricht weitgehend dem bisherigen § 8. Mit Blick auf die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) ist im Einzelnen aufzuführen, welche Informationen über die akkreditierten Personen im Verzeichnis konkret erfasst und den nach § 13 E-DolmV Einsicht erhaltenden Behörden und Privaten weitergegeben werden dürfen (§ 16 Abs. 1 lit. a IDG). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die für die Aufgabenerfüllung benötigten Personendaten sowohl geeignet als auch erforderlich sind (vgl. Art. 36 Abs. 3 BV, § 8 Abs. 1 IDG). Auch sind Datenbeschaffungen auf Vorrat zu verhindern. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass nicht alle über die übersetzenden, dolmetschenden und sprachmittelnden Personen im Verzeichnis aufgeführten Daten von den Einsicht nehmenden Behörden und Privaten tatsächlich benötigt werden. Gleichzeitig hat sich aber auch gezeigt, dass gewisse Angaben, die für die Aufgabenerfüllung

lung der Einsicht erhaltenden Behörden und Privaten notwendig wären, im Verzeichnis nicht enthalten sind.

Im Sinne einer verhältnismässigen Datenbearbeitung wird deshalb die bereits heute gelebte Praxis in der Dolmetscherverordnung nachvollzogen, wonach auf die Weitergabe der Staatszugehörigkeit und des Aufenthaltsstatus der übersetzenden, dolmetschenden und sprachmittelnden Personen verzichtet wird (vgl. *lit. a*). Auch wird anstelle des Geburtsdatums im Verzeichnis nur die Angabe des Geburtsjahres aufgeführt. Gleichzeitig soll aber die Angabe über das Geschlecht der verzeichneten Personen bei Einsicht bekannt gegeben werden. Diese Angabe kann namentlich in Zusammenhang mit der Auswahl einer geeigneten Dolmetscherin oder eines geeigneten Dolmetschers bei Sexualstrafverfahren von Bedeutung sein (vgl. dazu insbesondere Art. 68 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung/StPO, SR 312.0], wonach für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen ist, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist).

In *lit. b* soll anstelle des Begriffs der «Sprachkenntnisse» neu der umfassendere Begriff der «Sprachkompetenzen» angeführt werden. Unter Sprachkompetenzen fallen auch Angaben zu Kompetenzen in der Muttersprache.

In *lit. c* wird neu anstelle der Angabe über die beruflichen Qualifikationen, die sich häufig mit der ebenfalls verlangten Angabe über die Ausbildung deckt, die Angabe der aktuellen beruflichen Tätigkeit verlangt.

Lit. d und *e* entsprechen der heutigen Regelung (vgl. § 8 lit. d und e).

Die Einführung eines Akkreditierungssystems, das zur Qualitätssicherung nach der Art der Sprachdienstleistung unterscheidet, erfordert neu die Aufnahme eines Hinweises auf die Art der Akkreditierung (*lit. f*). Demgegenüber wird das Verzeichnis aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine «Angabe» zu einem vorsorglichen Entzug der Akkreditierung enthalten (zur Angabe zu einer vorsorglichen Sperrung in der bisherigen Verordnung vgl. § 8 lit. f). Vielmehr sind Personen, deren Akkreditierung vorsorglich entzogen wurde, (gegebenenfalls nur temporär) nicht mehr im Verzeichnis aufgeführt.

§ 12. b. Wirkung

Die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens, das auf die unterschiedlichen Kategorien von Sprachdienstleistungen abgestimmt ist, reicht für sich allein nicht aus, um die erforderliche Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Vielmehr ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge auch tatsächlich den im Verzeichnis eingetragenen akkreditierten Personen erteilt werden. Deshalb werden die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in *Abs. 1* wie im bisherigen Recht (vgl. § 7 Abs. 2) verpflichtet, Aufträge zur Erbringung von Sprachdienstleistungen grundsätzlich akkreditierten Personen zu vergeben. Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden dürfen (*Abs. 2*), wenn keine akkreditierte Person verfügbar ist, welche die benötigte Sprachdienstleistung erbringen kann. Dies ist etwa der Fall, wenn es für die benötigte Sprache keine akkreditierten Personen gibt (*lit. a*), oder wenn besondere Umstände vorliegen, z.B. weil alle akkreditierten Personen im Einzelfall befangen sind (*lit. b*). Überdies hat sich die auftraggebende Behörde in diesem Fall zu vergewissern, dass die ausgewählte (nicht akkreditierte) Person für die Erfüllung des ihr übertragenen Auftrags geeignet ist (*Abs. 2*). *Abs. 3* entspricht bis auf wenige terminologische Anpassungen bisherigem Recht (vgl. § 7 Abs. 3). Im Gegensatz zum bisherigen Recht (vgl. § 7 Abs. 2) sollen nicht akkreditierte dolmetschende, übersetzende oder sprachmittelnde Personen aber nicht mehr «zu den gleichen Bedingungen» wie akkreditierte Personen Sprachdienstleistungen erbringen dürfen. Für nicht akkreditierte Personen gelten andere Tarife (vgl. Anhang E-DolmV).

§ 13. c. Einsicht

Nach § 16 IDG bedarf die Bekanntgabe von Personendaten durch ein öffentliches Organ grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage. Im Sinne des datenschutzrechtlichen Gesetzmässigkeits- und Verhältnismässigkeitsprinzips sowie des Zweckbindungsgebots (vgl. § 8 f. IDG) sind die einsichtsberechtigten Behörden und Personen genau zu bezeichnen. Im Vergleich zum bisherigen Recht werden die Einsichtsrechte deshalb stellenweise präzisiert. *Lit. a, b* und *d* entsprechen bis auf wenige terminologische Anpassungen dem bisherigen Recht (vgl. § 15 lit. a, b und c). *Lit. c* ermöglicht neu ausdrücklich auch kommunalen Behörden, im Einzelfall Einsicht in das Verzeichnis zu erhalten. In besonderen Fällen, die restriktiver zu handhaben sind als die Einzelfälle nach *lit. c*, erhalten auch Gerichts- und Verwaltungsbehörden anderer Kantone oder des Bundes Einsicht in das Verzeichnis (*lit. e*). Ein besonderer Fall liegt etwa vor, wenn ein ausserkantonales Gericht einen medienträchtigen Fall öffentlich verhandeln muss und zu diesem Zweck qualifizierte und erfahrene Dolmetscherinnen oder Dolmetscher benötigt, die das anspruchsvolle Akkreditierungsverfahren des Kantons Zürich durchlaufen haben. Darüber hinaus kann Dritten Einsicht nach Massgabe des Informations- und Datenschutzgesetzes gewährt werden, z.B. bei Einwilligung der akkreditierten Person (vgl. § 16 Abs. 1 lit. b IDG).

§ 14. Aufrechterhaltung der Eignung a. Periodische Überprüfung

In § 14 *E-DolmV* ist eine neue Massnahme zur Qualitätssicherung vorgesehen. Die Fachgruppe soll periodisch von sich aus überprüfen, ob die akkreditierten Personen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Akkreditierung weiterhin erfüllen. Im Rahmen der periodischen Überprüfung der persönlichen Eignung wird insbesondere abgeklärt, ob bei den akkreditierten Personen die Voraussetzungen der angemessenen Verfügbarkeit und Erreichbarkeit nach § 9 Abs. 2 lit. e *E-DolmV* noch gegeben sind und ob sie weiterhin über einen guten Leumund nach § 9 Abs. 2 lit. b *E-DolmV* verfügen. In fachlicher Hinsicht wird insbesondere geprüft, ob die akkreditierte Person weiterhin über die erforderliche Erfahrung für die fachgerechte Erbringung von Sprachdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 lit. c *E-DolmV* und über die notwendigen Sprachkenntnisse nach § 9 Abs. 1 lit. a und b *E-DolmV* verfügt.

§ 15. b. Beanstandungen

§ 15 Satz 1 *E-DolmV* entspricht bis auf wenige sprachliche Anpassungen § 11 der geltenden Dolmetscherverordnung und hat sich als Massnahme der Qualitätssicherung in der Vergangenheit sehr bewährt. Um die Hürden für Beanstandungen im Sinne einer verbesserten Qualitätssicherung tief zu halten, reicht es für eine Meldung neu aus, dass «Zweifel» an der fachlichen oder persönlichen Eignung einer dolmetschenden, übersetzenden oder sprachmittellenden Person bestehen. Es sind nicht mehr wie unter geltendem Recht «erhebliche Zweifel» erforderlich. Der sinngemässe Verweis auf § 14 *E-DolmV* in Satz 2 stellt sicher, dass die Fachgruppe nach Eingang einer Meldung die fachliche und persönliche Eignung der gemeldeten Person überprüft.

§ 16. Vorsorglicher Entzug der Akkreditierung

Der Einführung des Akkreditierungsverfahrens entsprechend heisst der in der geltenden Dolmetscherverordnung als «Sperrung» (vgl. § 12) bezeichnete Vorgang neu «vorsorglicher Entzug der Akkreditierung». Ein vorsorglicher Entzug der Akkreditierung bei Einleitung eines Strafverfahrens oder anderen Anhaltspunkten, dass die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr gegeben sein könnte, verschafft der Fachgruppe die Zeit, um eine vertiefte Eignungsabklärung vorzunehmen oder den Ausgang des gegen die akkreditierte Person eingeleiteten Strafverfahrens abzuwarten. Der Hinweis in § 16 Satz 2 *E-DolmV*, wonach auch nur einzelne Arten der Akkreditierung entzogen werden können, ermöglicht eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall und konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Als mildere Massnahme (statt eines vorsorglichen Entzugs der Akkreditierung nach § 16 *E-*

DolmV) kann allenfalls auch in Betracht gezogen werden, die Akkreditierung an Bedingungen und Auflagen (nach § 7 Abs. 2 E-DolmV) zu knüpfen.

§ 17. Definitiver Entzug der Akkreditierung

Der Einführung des Akkreditierungsverfahrens entsprechend heisst der in der geltenden Dolmetscherverordnung als «Löschung» (vgl. § 13) bezeichnete Vorgang neu «definitiver Entzug der Akkreditierung».

Nebst terminologischen Anpassungen wird in *Abs. 1* neu ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt, dass der Entzug der Akkreditierung auch auf Antrag der akkreditierten Person erfolgen kann (zur Zuständigkeit vgl. § 3 Abs. 2 E-DolmV). Der Hinweis in § 17 *Abs. 2 E-DolmV*, wonach auch nur einzelne Arten der Akkreditierung entzogen werden können, ermöglicht wie derjenige in § 16 Satz 2 E-DolmV eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall und konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Als mildere Massnahme (statt des definitiven Entzugs der Akkreditierung nach § 17 *E-DolmV*) kann allenfalls auch hier in Betracht gezogen werden, die Akkreditierung an Bedingungen und Auflagen (nach § 7 Abs. 2 E-DolmV) zu knüpfen.

§ 18. Eröffnung

«Eröffnung» bedeutet im vorliegenden Zusammenhang die Mitteilung rechtswirksamer Informationen auf formell korrekte Weise (vgl. KASPAR PLÜSS, in: Griffel Alain [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 10 N. 61). Mit dieser Begriffsverwendung wird im Vergleich zur geltenden Dolmetscherverordnung (vgl. § 14) besser zum Ausdruck gebracht, dass die in der Bestimmung aufgeführten Entscheide als anfechtbare Anordnungen im Sinne von §§ 10 und 19 ff. VRG zu ergehen haben. Dies schliesst die Anwendbarkeit der (verfahrensökonomisch motivierten) Ausnahmen zur begründeten Eröffnung nach § 10 a VRG nicht aus.

§ 19. Rechtsschutz

Diese Bestimmung wird sprachlich an die Rechtsschutzbestimmung in der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1. September 2010 angepasst (vgl. § 25 PPGV). Die einzige materielle Änderung besteht darin, dass neu auch gegen Entscheide von einzelnen Fachgruppenmitgliedern Rekurs bei der Verwaltungskommission des Obergerichts erhoben werden kann. Diese inhaltliche Anpassung ist Ausfluss der in § 3 Abs. 2 E-DolmV vorgenommenen Änderung, wonach die Fachgruppe Aufgaben zur selbständigen Erledigung neu auch an einzelne Mitglieder delegieren kann.

D. Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge

Der in der bestehenden Verordnung (inhaltlich) zu eng gefasste Gliederungstitel («Dolmetscher- und Übersetzungsaufträge») wird durch einen erweiterten Gliederungstitel ersetzt. Der neue Gliederungstitel trägt dem Umstand Rechnung, dass der Abschnitt auf alle Sprachdienstleistungsaufträge, auch auf Sprachmittlungsaufträge im Bereich der Kommunikationsüberwachung, Anwendung findet.

§ 20. Rechtsnatur

Bereits die geltende Dolmetscherverordnung sieht vor, dass Sprachdienstleistungsaufträge durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden, wobei die Bestimmungen des Obligationenrechts zum einfachen Auftrag auf das Vertragsverhältnis sinngemäss zur Anwendung gelangen (vgl. § 16). Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge durch Gerichts- und Verwaltungsbehörden unterstehen dem öffentlichen Recht, weil sie unmittelbar auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gerichtet sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. November 2004 E. 2.2; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N. 1303, 1294). Die in der Dolmetscherverordnung vorgenommene rechtliche Qualifikation wurde vom Bundesgericht mehr-

fach bestätigt (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 2008, 1C_252/2007, E. 2; vgl. auch BGE 140 II 112 E. 3.1.1).

Auch die in *Abs. 2* statuierte, jedoch widerlegbare Vermutung ist in leicht geänderter Formulierung bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung (vgl. § 20) enthalten. Sie bildet die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts ab, wonach Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge sozialversicherungsrechtlich in der Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit gelten (vgl. BGE 140 II 112 E. 2.3, Urteile des Bundesgerichts vom 13. Juli 2001, H 5/00, E. 5; sowie vom 21. Mai 2007, H 173/06, E. 3).

§ 21. Pflichten der beauftragten Person

Die in der geltenden Dolmetscherverordnung enthaltene Bestimmung (§ 17) ist in erster Linie auf Dolmetsch- und nur beschränkt auch auf Übersetzungs- oder Sprachmittlungsaufträge anwendbar. Die heutige Formulierung der Pflichten der auftragnehmenden Person soll deshalb ersetzt werden durch eine Generalklausel, die auf alle Kategorien der von der Verordnung erfassten Sprachdienstleistungen anwendbar ist (*Abs. 1 Satz 1*). Die in § 21 *Abs. 1 Satz 2 E-DolmV* enthaltene Pflicht entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 17 *Abs. 3*, wobei *Satz 2* neu ausdrücklich regelt, dass nicht nur die Abtretung des Auftrags an Dritte, sondern bereits der Beizug von Hilfspersonen (z.B. zur Gewährleistung des «Vier Augen-Prinzips» bei schriftlichen Übersetzungen) die vorgängige Zustimmung der auftraggebenden Behörde voraussetzt.

In *Abs. 2* werden die auftragnehmenden Personen in Nachachtung der Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes nebst der Pflicht zur wahrheitsgemässen Übersetzung (Art. 307 StGB) und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB; vgl. für Strafverfahren insbesondere auch Art. 73 in Verbindung mit Art. 68 *Abs. 4* StPO) neu ausdrücklich verpflichtet, durch angemessene Massnahmen den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Die Pflicht der beauftragten Person nach *Abs. 3*, die auftraggebende Behörde umgehend zu informieren, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, ist mit leicht anderem Wortlaut bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung enthalten (vgl. § 17 *Abs. 4*). Diese Pflicht ist Ausfluss des Anspruchs der Rechtsuchenden auf unabhängige und unparteiische dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen (vgl. Art. 30 bzw. Art 29 BV). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es geboten, dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen zur Wahrung prozessualer Rechte der Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich in die Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit der gerichtlichen Behörden und damit in die Grundrechtsbindung staatlichen Handelns miteinzubeziehen (vgl. BGE 140 II 112 E. 3.3 m.w.H.). Nach Art. 68 *Abs. 5* in Verbindung mit Art. 183 *Abs. 3* StPO gelten in Strafverfahren die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO für Übersetzerinnen und Übersetzer sinngemäss.

§ 22. Pflichten der auftraggebenden Behörde

Neu wird die auftraggebende Behörde ausdrücklich dazu verpflichtet, bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der beauftragten Person mit dem gebotenen Mass an Sorgfalt vorzugehen (*lit. a*) und die Auszahlung der Entschädigung zu veranlassen (*lit. b zweiter Teil des Satzes*). Die Pflicht zur Festsetzung der Entschädigung für Leistungen der beauftragten Person nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Dolmetscherverordnung und des Entschädigungstarifs im Anhang (*lit. b erster Teil des Satzes*), ist demgegenüber bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung enthalten (vgl. § 18 *Abs. 4*).

Allgemeine Vorbemerkungen zur neuen Entschädigungsregelung nach den §§ 23–26 E-DolmV sowie dem Entschädigungstarif im Anhang

Aufgrund der in dieser Revision vorgesehenen Verankerung und Verfeinerung von – auf die unterschiedlichen Kategorien von angebotenen Sprachdienstleistungen angepassten – Ak-

akkreditierungsverfahren erscheint die in der geltenden Dolmetscherverordnung vorgesehene Gleichbehandlung bei der Entschädigung von im Verzeichnis eingetragenen und nicht eingetragenen Personen nicht mehr sachgerecht. Personen, die um Akkreditierung ersuchen, müssen ein anspruchsvolles Verfahren durchlaufen, in welchem ihre fachliche und persönliche Eignung abgeklärt wird (vgl. §§ 7 ff. E-DolmV). Sie haben einen hohen Grad an Professionalität und eine hohe Einsatzbereitschaft nachzuweisen, deren Vorhandensein auch nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens periodisch überprüft wird (vgl. § 14 E-DolmV) bzw. bei Zweifel an der Eignung durch die Auftraggeber beanstandet werden kann (vgl. § 15 E-DolmV). Diese qualitätssteigernden Aspekte des Akkreditierungsverfahrens sollen sich deshalb auch in der Entschädigung niederschlagen. Auf diese Weise sollen positive Anreize gesetzt werden, sich für die angebotene Sprachdienstleistung akkreditieren zu lassen. Der Problematik, dass für die Kategorien «Übersetzen» und «Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung» heute noch keine eigenständigen Akkreditierungsverfahren bestehen, wird in den Übergangsbestimmungen Rechnung getragen (vgl. § 29 E-DolmV). Auf die von den Verbänden geforderte Indexierung der Tarife wird verzichtet. Hierzu ist anzumerken, dass die Festlegung eines automatischen Teuerungsausgleichs vor allem bei Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. einem Anstellungsverhältnis sinnvoll ist. Da es sich vorliegend aber um Auftragsverhältnisse handelt und die Einsatzhäufigkeit unterschiedlich ausfällt, erscheint eine stufenförmige Anpassung der Entschädigung als angemessener (vgl. bereits RRB Nr. 830/2011).

§ 23. Entschädigung a. Dolmetschen

Ausführungen zu § 23 und Ziff. 1 lit. a–d, Ziff. 2 lit. a, Ziff. 3 lit. a–b und Ziff. 4 lit. a des Anhangs E-DolmV

Die Gesamtentschädigung für Dolmetscheinsätze setzt sich wie nach bisherigem Recht (vgl. § 18 Abs. 1 und Ziff. 1 des Anhangs) aus einer Grundentschädigung und einer Wegentschädigung zusammen (*lit. a*).

Grundentschädigung

Unter der geltenden Dolmetscherverordnung bemisst sich die Grundentschädigung für dolmetschende Personen nach *Zeitaufwand*, *Einsatzzeitpunkt*, *Schwierigkeitsgrad* und *Seltenheit* der zu dolmetschenden Sprache (vgl. § 18 Abs. 1 und Ziff. 1 des Anhangs). Während sich der Zeitaufwand und der Einsatzzeitpunkt für die Berechnung der Grundentschädigung in der Vergangenheit bewährt haben, trifft dies auf die abstrakteren Kriterien des Schwierigkeitsgrads und der Seltenheit der zu dolmetschenden Sprache weniger zu. Das Ermessen zur Bestimmung des Schwierigkeitsgrads bzw. der daran anknüpfenden Entschädigung (Fr. 75/Std. Normaltarif, Fr. 95/Std. für ausserordentlich schwierige Übersetzungen) wurde und wird von den auftraggebenden Behörden bei der Abgeltung von Dolmetscheinsätzen sehr unterschiedlich ausgeübt. Den unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden im Bereich des Gerichts- und Verwaltungsdolmetschens soll für akkreditierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher deshalb neu mit unterschiedlichen Tarifen Rechnung getragen werden, die sich nach der *Art der Behörde* richten, in deren Auftrag der Einsatz erfolgt (vgl. Ziff. 1 lit. a–d, Ziff. 2 lit. a, Ziff. 4 lit. a–b Anhang E-DolmV). Unterschieden wird neu je nach Art der Behörde zwischen vier Tarifen mit Abstufungen von je Fr. 15: Fr. 95/Std. für Dolmetschen im Auftrag von Polizei, Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengericht und weiteren (im Anhang nicht ausdrücklich erwähnten) Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Ziff. 1 lit. a Anhang E-DolmV), Fr. 110/Std. für Dolmetschen im Auftrag eines Bezirksgerichts (Ziff. 1 lit. b Anhang E-DolmV), Fr. 125/Std. für Dolmetschen im Auftrag eines oberen kantonalen Gerichts (mit Ausnahme des Handelsgerichts; Ziff. 1 lit. c Anhang E-DolmV) und Fr. 140/Std. für Dolmetschen im Auftrag des Handelsgerichts (Ziff. 1 lit. d Anhang E-DolmV). Für nicht akkreditierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher beträgt der Ansatz unabhängig von der beauftragenden Gerichts- und Verwaltungsbehörde unverändert Fr. 75/Std. (vgl. Ziff. 2 lit. a Anhang E-DolmV), wobei bei nicht akkreditierten Personen höhere Entschädigungen (Fr. 95/Std.) für besonders

schwierige Übersetzungen nicht mehr zulässig sind. Auf das Kriterium der Seltenheit der zu dolmetschenden Sprache wird in Zukunft verzichtet.

Die Tarifierhöhung für akkreditierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Vergleich zum bisherigen Normaltarif (Fr. 75/Std.) bzw. zum Tarif für ausserordentlich schwierige Dolmetscheinsätze (Fr. 95/Std.) hat verschiedene Gründe. Zum einen ist sie eine Antwort auf die gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung. So setzt sie ein wesentliches Anliegen der Totalrevision um, mit einer abgestuften Tarifgestaltung Anreize für eine Akkreditierung bzw. für eine Aufrechterhaltung der Akkreditierung zu setzen. Zum anderen berücksichtigt sie die allgemein hohen Lebenshaltungskosten sowie das Marktumfeld auf dem Platz Zürich. Die Anpassung der Tarife lässt sich deshalb auch mit Blick auf die Entschädigungsregelungen in anderen Kantonen und im Bund rechtfertigen. Die vorgeschlagenen Tarife bewegen sich in einem ähnlichen Rahmen wie die Tarife im zweitbevölkerungsreichsten Kanton der Schweiz, dem Kanton Bern. Dort liegen die Entschädigungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwischen Fr. 80/Std. und Fr. 140/Std. pro Stunde (vgl. Art. 59 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Berner Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2010 [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Auch der Bund entschädigt Gerichts- und Behördendolmetscherinnen und -dolmetscher besser als der Kanton Zürich heute, wobei der Bund – anders als der Kanton Zürich – kein qualitätssicherndes Akkreditierungsverfahren kennt: Bei der Bundesanwaltschaft, die auch über einen Standort in der Stadt Zürich verfügt, erhalten dolmetschende Personen Fr. 115/Std.; beim Bundesstrafgericht erhalten sie Fr. 80/Std. bis Fr. 120/Std. (vgl. Art. 20 Abs. 1 Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 [BStKR, SR 173.713.162]). In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass in der Privatwirtschaft für gute Dolmetscherinnen und Dolmetscher deutlich höhere Ansätze bezahlt werden (vgl. z.B. die Stundenansätze der in Zürich ansässigen Dolmetscher- und Übersetzervereinigung [DÜV], die bei Fr. 175 bis Fr. 200/Std. liegen).

Die Gleichbehandlung der Dolmetscheinsätze bei Polizei, Staatsanwaltschaft und dem ebenfalls nicht öffentlich verhandelnden Zwangsmassnahmengericht (vgl. Art. 69 Abs. 3 StPO) hat mehrere Gründe. Zum einen hat sich in der Praxis gezeigt, dass Einsätze bei den erwähnten Strafbehörden in der Regel einen ähnlichen Schwierigkeitsgrad aufweisen, was für eine Gleichbehandlung bei der Entschädigung spricht. Zum anderen werden die dolmetschenden Personen für Einsätze vor den drei Strafbehörden oftmals sehr kurzfristig aufgeboden. Damit sich die Behörden bei der Rekrutierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nicht konkurrenzieren, ist auf eine unterschiedliche Entschädigung für Einsätze bei den drei Strafbehörden zu verzichten.

Dass Dolmetschen an den Bezirksgerichten (Ziff. 1 lit. b Anhang E-DolmV) und an den oberen kantonalen Gerichten besser entschädigt wird als bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Zwangsmassnahmengericht (Ziff. 1 lit. a Anhang E-DolmV) hängt damit zusammen, dass Dolmetscheinsätze im Auftrag von Gerichtsbehörden in der Regel aufwendiger und anspruchsvoller sind als solche im Auftrag von Verwaltungsbehörden: In persönlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher aufgrund der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen einer grösseren Belastung durch Publikum und Medien ausgesetzt sind und überdies höhere Anforderungen an ihr Auftreten gestellt werden. In fachlicher Hinsicht erhöhen sowohl das in der Regel umfangreichere Aktenstudium als auch die höheren Anforderungen an die Beherrschung der juristischen und ausserrechtlichen Fachterminologie den – nicht separat entschädigten – Vorbereitungsaufwand der dolmetschenden Personen. Mit unterschiedlichen Tarifen für Dolmetschen in Verfahren vor den Bezirksgerichten und vor den oberen kantonalen Gerichten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Anforderungen an die juristische Fachterminologie in Verfahren vor den oberen kantonalen Gerichten in der Regel höher sind als in Verfahren vor den Bezirksgerichten. Die weitere Abstufung betreffend Handelsgericht ist der Tatsache geschuldet, dass das Handelsgericht

Fälle aus ausgesprochenen Spezialgebieten zu beurteilen hat, die sowohl hohe Anforderungen an die juristische als auch an die ausserrechtliche Fachterminologie von Dolmetscherinnen und Dolmetschern stellen und dementsprechend mit einem hohen Vorbereitungsaufwand verbunden sind. Diese tarifliche Unterscheidung erfolgt im Wissen darum, dass Einsätze bei der Polizei im Einzelfall auch sehr anspruchsvoll, Verhandlungen vor dem Obergericht im Einzelfall demgegenüber auch verhältnismässig einfach sein können. Insgesamt trägt eine tarifliche Unterscheidung nach Art der Einsatzbehörde dem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad eines Dolmetschereinsatzes jedoch angemessenen Rechnung. Zudem weist sie aus Sicht der einzelnen Gerichts- und Verwaltungsbehörden den Vorteil auf, dass sie den Vollzug erleichtert, weil pro Behörde in der Regel nur ein Tarif zur Anwendung gelangt.

Mit Blick auf den Einsatzzeitpunkt ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag für Dolmetschereinsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr von 25 % auf 50 % erhöht werden soll (vgl. Ziff. 3 lit. a des Anhangs E-DolmV). Mit dieser Erhöhung soll eine bessere Verfügbarkeit der dolmetschenden Personen in der Nacht sichergestellt werden. Demgegenüber wird der Zuschlag für Dolmetschen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wie bisher bei 25 % belassen (Ziff. 3 lit. b Anhang E-DolmV).

Wegentschädigung

Bei der Wegentschädigung erfolgt ein Wechsel von einer zeitabhängigen zu einer pauschalen Vergütung. Während nach der geltenden Dolmetscherverordnung höchstens 30 Minuten Reisezeit pro Weg nach dem (jeweils anwendbaren) Stundenansatz für Dolmetschen in Rechnung gestellt werden darf (vgl. Ziff. 1 lit. b des Anhangs), soll die Wegentschädigung nach der revidierten Verordnung pauschal Fr. 75 pro Einsatz betragen. Die neu vorgesehene pauschale Wegentschädigung reduziert den administrativen Aufwand bei der Abrechnung und entspricht bisherigen Erfahrungswerten, wonach heute in den meisten Fällen der in der revidierten Dolmetscherverordnung vorgeschlagene Pauschalbetrag (für den Hin- und Rückweg) ausgerichtet wird. Mit der vorgesehenen Pauschale fallen auf der Wegentschädigung – anders als unter der geltenden Verordnung – keine Zuschläge (nach Ziff. 3 lit. a und b des Anhangs E-DolmV) mehr an.

Abs. 2 legt die Zeiteinheit für die Berechnung des Zeitaufwands fest und bestimmt die zu vergütende Mindestdauer pro Einsatz. Zudem stellt der Absatz klar, dass Wartezeiten vollumfänglich zu entschädigen sind (mit Ausnahme einer Mittagspause von längstens 30 Minuten Dauer bei Einsätzen, die über Mittag unterbrochen werden).

Abs. 3 und *Abs. 4* enthalten neu eine Regelung für beträchtlich verkürzte bzw. kurzfristig abgesagte Einsätze. Nach der bestehenden Dolmetscherverordnung besteht bei Widerruf des Auftrags vor Antritt der Anreise kein Anspruch auf Entschädigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2). Auch ist bei einer Verkürzung eines tatsächlich erfolgten Einsatzes – wenn eine Verhandlung oder Einvernahme zwar stattfand, aber kürzer als vorgesehen dauerte – nur der tatsächlich entstandene Zeitaufwand zu entschädigen. Das Bundesgericht hat diese Regelung in seinem Urteil 1P.58/2004 vom 15. November 2004 als verfassungskonform erachtet. Allerdings erscheint diese Regelung insbesondere dann als stossend, wenn die dolmetschenden Personen mit Rücksicht auf den vereinbarten, aber nachträglich ausgefallenen oder erheblich verkürzten Einsatz eine andere Verdienstmöglichkeit ausgeschlagen haben (Vorliegen entgangenen Gewinns). Die vollumfängliche Überwälzung dieses Risikos auf die dolmetschende Person erscheint nicht sachgerecht, da es nicht in ihrer Macht liegt, ob der Einsatz stattfindet und wie lange er dauert. Damit das Risiko eines solchen Einnahmenausfalls nicht mehr allein von der dolmetschenden Person getragen werden muss, ist in der Dolmetscherverordnung neu vorgesehen, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei beträchtlicher Verkürzung oder kurzfristiger Absage des Einsatzes neu eine Entschädigung erhalten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Kanton Zürich mit einer solchen Regelung nicht allein ist: So zahlt auch der Kanton Basel-Landschaft eine Entschädigung für beträchtlich verkürzte und kurzfristig abgesagte Einsätze (vgl. §§ 9 und 10 des baselländischen Reg-

lements zur Verordnung über das Übersetzungswesen vom 17. September 2014, SGS 140.611). Bei beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes soll die Hälfte der verabredeten Dauer, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage, entschädigt werden. Bei kurzfristiger Absage soll die Hälfte der verabredeten Dauer, mindestens eine Stunde, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage, entschädigt werden. Als kurzfristig gilt eine Absage, wenn sie weniger als 24 Stunden vor Beginn des verabredeten Einsatzes erfolgt. Eine Wegentschädigung ist in diesem Fall nicht geschuldet.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 5 und stellt klar, dass mit der variablen Grundentschädigung (zuzüglich allfälliger Zuschläge nach Ziff. 3 des Anhangs E-DolmV) und der pauschalen Wegentschädigung sämtliche Spesen und Auslagen abgegolten sind. Insbesondere kann kein Vorbereitungsaufwand geltend gemacht werden.

§ 24 b. Übersetzen

Ausführungen zu § 24 und Ziff. 1 lit. e–f, Ziff. 2 lit. b und Ziff. 3 lit. c des Anhangs E-DolmV

Unter der geltenden Dolmetscherverordnung bemisst sich die Entschädigung für Übersetzungen nach *Umfang* und *Schwierigkeitsgrad* (vgl. § 18 Abs. 2 und Ziff. 2 Anhang). Anders als bei den Dolmetscheinsätzen hat sich die Unterscheidung nach Schwierigkeitsgrad bei den schriftlichen Übersetzungen in der Vergangenheit bewährt. An der Fortführung von zwei Tarifarten (Normaltarif und Sondertarif für ausserordentlich schwierige Übersetzungen) soll deshalb festgehalten werden (vgl. *Abs. 1*). Eine Neuerung zum geltenden Recht ergibt sich hingegen bei der Berechnung des Umfangs. Heute bildet eine A4-Seite mittleren Schriftbilds die Masseinheit für die Entschädigung nach Umfang (vgl. § 18 Abs. 2 und Ziff. 1 Anhang). Da der unbestimmte Rechtsbegriff des «mittleren Schriftbilds» in der Praxis häufig zu Diskussionen führt, soll er abgelöst werden durch die konkretere Masseinheit der Standardseite, welche 1 800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen umfasst (*Abs. 2*). Zudem wird in der Dolmetscherverordnung neu verbindlich festgelegt, dass sich die Entschädigung für Übersetzungen grundsätzlich nach dem Umfang des Zieltexts richtet, wobei eine Entschädigung nach dem Umfang des Ausgangstexts nur in besonderen Fällen erfolgt (*Abs. 1*). Die Entschädigung nach dem Umfang des Zieltexts erleichtert die Abrechnungsmodalitäten, da der Zieltext immer in elektronischer Form vorliegt und damit leicht beziffert werden kann. In besonderen Fällen, insbesondere, wenn der Zieltext nicht in lateinischer Schrift verfasst ist, soll hingegen weiterhin der Ausgangstext als Massstab für die Entschädigung herangezogen werden (*Abs. 1 Satz 2*).

Statt eines Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlags (vgl. Ziff. 2 lit. c des Anhangs) sieht die revidierte Dolmetscherverordnung neu einen Dringlichkeitszuschlag vor (*Abs. 3* und Ziff. 3 lit. c des Anhangs E-DolmV). Dieser Zuschlag darf jedoch nur ausbezahlt werden, wenn es sich um ausserordentlich dringende Übersetzungen handelt und der Zuschlag vor der Auftragsvergabe vereinbart wurde.

Auch bei schriftlichen Übersetzungen gibt es Arbeiten, die nicht nach einem Seitenansatz entschädigt werden können. Zu denken ist beispielsweise an die Überprüfung einer bereits von einer anderen Person verfassten Übersetzung nach dem «Vier Augen-Prinzip». *Abs. 4* sieht deshalb neu vor, dass solche Arbeiten nach einem Stundenansatz oder nach einem anderen im Voraus vereinbarten Tarif vergütet werden sollen.

Die Entschädigung für akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer wird um Fr. 20 von Fr. 75/A4-Seite mittleren Schriftbilds auf Fr. 95/Standardseite (bzw. bei ausserordentlich schwierigen Übersetzungen um Fr. 30 von Fr. 95/A4-Seite mittleren Schriftbilds auf Fr. 125/Standardseite) erhöht (vgl. Ziff. 1 lit. e und f des Anhangs E-DolmV). Nicht akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer erhalten Fr. 75/Standardseite (vgl. Ziff. 2 lit. b des Anhangs E-DolmV). Die Tarifierhöhung für akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer steht wie diejenige für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Zusammenhang mit den gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung, dem Setzen von Anreizen, sich

akkreditieren zu lassen, und den allgemein hohen Lebenshaltungskosten sowie dem Marktumfeld auf dem Platz Zürich (vgl. Ausführungen zu § 24 E-DolmV). Auch der Kanton Bern zahlt einen Seitenansatz (für 1 800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen) von Fr. 90 bis Fr. 120 (vgl. Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Berner Verfahrenskostendekrets), der Bund sogar einen Seitenansatz von Fr. 120 bis Fr. 126 (vgl. Ziff. 1.1 und 1.2 Anhang 2 der Weisungen der Bundeskanzlei über die Sprachdienstleistungen vom 18. Dezember 2012 [Sprachweisungen]; vgl. für das Bundesstrafgericht auch Art. 20 Abs. 1 BStKR).

§ 25 c. Sprachmittlung

Ausführungen zu § 25 und Ziff. 1 lit. g, Ziff. 2 lit. c, Ziff. 3 lit. a und b und Ziff. 4 lit. b des Anhangs E-DolmV

In der Praxis der vergangenen Jahre hat sich für die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung ein Stundentarif von Fr. 75/Std. (zuzüglich eine Wegentschädigung von Fr. 75) eingebürgert. Dieser Tarif soll neu auf Verordnungsstufe abgebildet werden, wobei die Wegentschädigung jedoch auf Fr. 40 pro Einsatztag gesenkt werden soll. Die bisherige Wegentschädigung wird als zu hoch erachtet, weil Sprachmittlungseinsätze im Gegensatz zu Dolmetscheinsätzen regelmässig über einen längeren Zeitraum am selben zentralen Ort – in der Regel im gut erschlossenen Stadtzentrum – stattfinden, so dass sprachmittelnde Personen z.B. über den Erwerb eines Streckenabonnements ihre Wegkosten reduzieren können. Die geringere Grundentschädigung im Vergleich zu den dolmetschenden und übersetzenden Personen ist gerechtfertigt, weil bei der Arbeit der sprachmittelnden Personen weniger die juristische Fachterminologie als der Milieujargon und das Erkennen und Entschlüsseln von sprachlichen Geheimcodes im Vordergrund stehen. Hinzu kommt, dass die Sprachmittlungseinsätze regelmässig über einen längeren Zeitraum andauern, dass sie – anders als Dolmetschen an Gerichtsverhandlungen – unter Ausschluss von Parteien und Öffentlichkeit stattfinden und dass für die Sprachmittlungseinsätze weder Vorbereitung noch besondere Kleidung erforderlich sind. Für nicht akkreditierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler beträgt der Ansatz Fr. 60/Std. (vgl. Ziff. 2 lit. c Anhang E-DolmV). Ebenso wie beim Dolmetschen wird der Zuschlag für Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr von 25 % auf 50 % erhöht (Ziff. 3 lit. a Anhang E-DolmV), während er an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wie bisher bei 25 % belassen wird (Ziff. 3 Anhang E-DolmV).

§ 26 d. Besondere Aufträge

Wie unter geltendem Recht (§ 18 Abs. 3) soll auch nach der neuen Dolmetscherverordnung die Möglichkeit bestehen, besondere Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge nach gesonderter Vereinbarung abzugelten (*Abs. 1*). Einzelne Arten von besonderen Aufträgen, die gesondert abgegolten werden können, sind in der Bestimmung exemplarisch festgehalten (länger dauernde Dolmetscheinsätze, Dolmetscheinsätze auf Dienstreisen, grössere Übersetzungsaufträge usw.).

Hörbehinderte und gehörlose Parteien und Beschuldigte sind vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden auf Personen angewiesen, die in Gebärdensprache dolmetschen. In Bezug auf das Akkreditierungsverfahren und die qualitätssichernden Massnahmen sind Gebärdensprachdolmetschende der Dolmetscherverordnung unterstellt. Demgegenüber richtet sich ihre Entschädigung nicht nach der Dolmetscherverordnung. Da es schweizweit nur wenige Gebärdensprachdolmetschende gibt, ihre Einsätze vor kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden selten sind und sämtliche ausgebildeten Gebärdensprachdolmetschenden über die 1988 von der Genossenschaft Hörgeschädigten-Elektronik gegründete Stiftung Procom, Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte, angeboten und abgegolten werden, ist ihr Entschädigungsansatz mit besagter Stiftung zu vereinbaren (*Abs. 2*).

Sofern der Einsatz von dolmetschenden oder übersetzenden Personen in Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden im Auftrag einer amtlichen Vertretung erfolgt, fordert

die amtliche Vertretung die Entschädigung für die dolmetschende oder übersetzende Person gemeinsam mit ihrem Honorar mittels Kostennote bei der Verfahrensleitung ein. Damit die Entschädigung der dolmetschenden oder übersetzenden Personen nach Abzug der Sozialabgaben nicht unter den Ansätzen der Dolmetscherverordnung liegt, wird Drittpersonen, wie z.B. amtlichen Vertretungen, empfohlen, den dolmetschenden oder übersetzenden Personen die Ansätze der Dolmetscherverordnung zuzüglich eines Zugschlags von 10 % für die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberbeiträge zu vergüten (*Abs. 3*) und dementsprechend auch diesen Betrag bei der Verfahrensleitung einzufordern.

§ 27. E. Auszahlungsbeleg

Der Auszahlungsbeleg dient der Berechnung und Ausrichtung der konkreten Entschädigung. Neu soll festgehalten werden, welche konkreten Angaben auf dem Einsatzbeleg für die unterschiedlichen Sprachdienstleistungen aufgeführt werden müssen (*Abs. 2*). Dies vereinfacht der vergütenden Stelle nicht nur die Berechnung und Ausrichtung der Entschädigung, sondern ermöglicht auch die Erstellung einer Statistik über die Art und den Umfang der geleisteten Einsätze. Durch die Angaben auf dem Auszahlungsbeleg lassen sich die erfüllten Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge einzelnen Gerichts- und Verwaltungsverfahren zuordnen und nach Sprachen aufschlüsseln. Dies vereinfacht nicht nur die Rechenschaftsablage über die Mittelverwendung und erhöht die Nachvollziehbarkeit der Einsätze in finanzieller Hinsicht (vgl. «8. Finanzielle Auswirkungen»). Vielmehr sind diese Angaben auch für die künftige Planung und strategische Ausrichtung des Gerichts- und Behörden-dolmetscherwesens im Kanton Zürich von grundlegender Bedeutung (so beispielsweise auch bei der Überprüfung, ob ein Bedarf für die angebotene Sprachdienstleistung besteht [vgl. § 7 Abs. 1 E-DolmV]). Während der Beleg bei Dolmetsch- und Übersetzungsaufträgen nach jedem geleisteten Einsatz zu erstellen ist, erfolgt die Erstellung des Belegs bei (den häufig über einen längeren Zeitraum andauernden) Sprachmittlungseinsätzen monatlich (*Abs. 1*). Nach Erstellung hat die auftraggebende Behörde den Auszahlungsbeleg selbst der für die Ausrichtung der Entschädigung zuständigen Stelle zu übermitteln. Diese Pflicht ist Ausfluss von § 22 lit. b E-DolmV, wonach die auftraggebende Behörde die Auszahlung der Entschädigung an die beauftragten Personen veranlasst.

E. Übergangsbestimmung

§ 28.

Die revidierte Dolmetscherverordnung tritt voraussichtlich auf den 1. Juli 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 aufgehoben. Dolmetschenden Personen, die bereits unter geltendem Recht im Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, soll in Bezug auf die Akkreditierung nach neuem Recht eine dauerhafte Besitzstandsgarantie gewährt werden (vgl. *Abs. 1*). Dies bedeutet, dass sie nach neuem Recht dauerhaft für Dolmetschleistungen als akkreditiert gelten (unter Vorbehalt eines vorsorglichen oder definitiven Entzugs nach § 16 f. E-DolmV; vgl. *Abs. 6*). Für übersetzende und sprachmittelnde Personen, die bereits unter geltendem Recht für die Erbringung der entsprechenden Sprachdienstleistung im Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, gilt die Besitzstandswahrung (nach *Abs. 1*) demgegenüber nicht dauerhaft, sondern lediglich befristet: für übersetzende Personen während längstens drei (vgl. *Abs. 2*), für sprachmittelnde Personen während längstens vier (vgl. *Abs. 3*) Jahren seit Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung. Die Befristung betrifft nur die übersetzenden und sprachmittelnden (nicht aber die dolmetschenden) Personen, weil in der Vergangenheit für Übersetzungs- und Sprachmittlungsleistungen – anders als für Dolmetschleistungen – kein eigenständiges Akkreditierungsverfahren zur Verfügung stand. Da § 8 der revidierten Verordnung jedoch neu verlangt, dass die Akkreditierung für jede Kategorie von Sprachdienstleistungen gesondert erfolgt, hat die Fachgruppe eigenständige Akkreditierungsverfahren für Übersetzungs- und Sprachmittlungsleistungen zu schaffen. Die nach dem bisherigen Recht für Übersetzungs- bzw. Sprachmittlungsleistungen eingetragenen (und mittels befristeter Besitzstandswahrung ins

neue Recht überführten) Personen müssen deshalb spätestens nach drei bzw. vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die neu geschaffenen Akkreditierungsverfahren für Übersetzungs- bzw. Sprachmittlungsleistungen durchlaufen haben, um weiterhin akkreditiert zu bleiben. Personen, die sich nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung, aber vor Schaffung eines gesonderten Akkreditierungsverfahrens für Übersetzungs- bzw. Sprachmittlungsleistungen akkreditieren lassen wollen, haben das Akkreditierungsverfahren für Dolmetschleistungen zu durchlaufen (*Satz 1 von Abs. 4 und 5*). Auch sie müssen jedoch, um längerfristig für die entsprechende Sprachdienstleistung akkreditiert zu bleiben, spätestens drei bzw. vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung das für die von ihnen angebotene Sprachdienstleistung neu geschaffene Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben (*Satz 2 von Abs. 4 und 5*).

Anhang: Entschädigungstarif

Die tabellarische Form des Entschädigungstarifs im Anhang ist übersichtlich, weshalb auch in der totalrevidierten Verordnung daran festgehalten werden soll. Für die Regelungen im Anhang wird auf die Ausführungen zu §§ 23–26 E-DolmV verwiesen. Anzufügen bleibt, dass die Zuschläge nach *Ziff. 3 lit. a und b des Anhangs E-DolmV* neu nur noch auf der Grundentschädigung, hingegen nicht mehr auf der Wegentschädigung anfallen.

7. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der Änderung der Dolmetscherverordnung werden keine Pflichten für Unternehmungen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) begründet oder verändert.

8. Finanzielle Auswirkungen

In Zukunft sollen die von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden verwendeten Auszahlungsbelege (vgl. § 27 E-DolmV) detailliertes und aussagekräftiges Zahlenmaterial zu Art und Umfang der erbrachten Sprachdienstleistungen liefern. Da die aktuell verwendeten Auszahlungsbelege zu wenig differenzierte Angaben enthalten, ist eine exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen der veränderten Entschädigungsregelung heute nicht möglich. Die nachfolgenden Kostensteigerungen basieren deshalb auf Schätzungen und Annahmen. In den letzten Jahren lagen die Gesamtkosten für die von Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Auftrag gegebenen Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträgen durchschnittlich bei Fr. 8 200 000. Die Fachgruppe Dolmetscherwesen schätzt, dass sich der Mehraufwand aufgrund der Erhöhung der Entschädigungen für Justiz und Verwaltung gemeinsam auf jährlich rund Fr. 1 200 000 beläuft, was einer Kostensteigerung von rund 14 % entspricht. Nach Inkrafttreten der Verordnung wird deshalb mit Gesamtkosten von rund Fr. 9 400 000 gerechnet. Eine weitere Unsicherheit bei der Kostenschätzung ergibt sich aus den neu zu entschädigenden kurzfristig abgesagten und erheblich verkürzten Dolmetscheinätzen. Die Kostensteigerungen fallen je nach Bereich unterschiedlich aus. Der Kostenanstieg ist in der nächsten Planungsperiode im konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) zu berücksichtigen. Diese Änderung ist auf den 1. Juli 2019 in Kraft zu setzen und wirkt entsprechend für Sprachdienstleistungen, die ab diesem Zeitpunkt erbracht werden.